



BMW

BMW Qualitätsbrief

Mit dem Kauf Ihres neuen BMW haben Sie sich für ein ganz besonderes Automobil entschieden, das nach höchsten Qualitätsmaßstäben entwickelt und gefertigt wurde. Sollte Sie dennoch ein technischer Mangel zu einem außerplanmäßigen Werkstattaufenthalt veranlassen, gewährt Ihnen der BMW Vertragshändler bzw. die BMW AG Niederlassung, bei dem/der Sie in Deutschland ein BMW Neufahrzeug gekauft haben, mit der BMW Gewährleistung 2+1 ein umfangreiches, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehendes Paket an Leistungszusagen. Diese sind in diesem BMW Qualitätsbrief zusammengefasst.

Der Qualitätszeitraum beträgt 36 Monate ohne Kilometerbegrenzung.

Zu den Leistungen des Qualitätsbriefes gehört neben der kostenfreien Beseitigung des technischen Mangels innerhalb des dreijährigen Qualitätszeitraums auch die Übernahme etwaig anfallender Abschleppkosten. Während der ersten 36 Monate des Qualitätszeitraums steht Ihnen auch die Erhaltung Ihrer Mobilität wahlweise durch ein Ersatzfahrzeug bzw. Taxi oder einen Hol- und Bring-Service zur Verfügung.

Die Leistungen aus diesem Qualitätsbrief können Sie in ganz Europa¹ bei allen vom Hersteller anerkannten Betrieben² geltend machen. Im Falle des Eigentumswechsels des Fahrzeuges können die Leistungen aus dem Qualitätsbrief auch von allen nachfolgenden Eigentümern innerhalb des Qualitätszeitraums in Anspruch genommen werden.

Beim Kauf eines BMW Neufahrzeugs in Deutschland gewährt der verkaufende BMW Vertragshändler bzw. die verkaufende BMW AG Niederlassung dem Käufer im Einzelnen folgende Leistungszusagen³:

1. Der Qualitätszeitraum beträgt 36 Monate und beginnt mit der erstmaligen Auslieferung oder der Erstzulassung des Fahrzeugs, wobei der jeweils frühere Zeitpunkt maßgeblich ist.
2. Der Zeitraum für eine etwaige Vermutung gemäß vereinbarter Verkaufsbedingungen für neue Fahrzeuge, wonach die Kaufsache bei Auslieferung mangelhaft war, sofern sich innerhalb eines bestimmen Zeitraums ab Auslieferung ein Sachmangel zeigt, wird von einem Jahr ab Auslieferung auf den Qualitätszeitraum (d. h. 36 Monate nach Auslieferung) verlängert.
3. Der Käufer kann die Leistungen aus diesem Qualitätsbrief inklusive etwaiger Ansprüche auf Mängelbeseitigung in Europa¹ bei jedem vom Hersteller anerkannten Betrieb² geltend machen.
4. Soweit ein Abschleppen des Fahrzeugs des Käufers aufgrund eines Sachmangels innerhalb des Qualitätszeitraums erforderlich werden sollte, erhält der Käufer die vollständigen Abschleppkosten bis zum nächstgelegenen, vom Hersteller anerkannten Betrieb².

5. Dauert die Beseitigung eines Sachmangels innerhalb des Qualitätszeitraums voraussichtlich länger als eine Stunde, so wird der Käufer bis zum Abschluss der Reparatur wahlweise mit einer der folgenden Möglichkeiten mobil gehalten:
- ein Ersatzfahrzeug aus der Modellpalette der BMW Group (falls verfügbar) für die Dauer von maximal 2 Tagen
 - eine oder mehrere Taxifahrten bis zu einem Gesamtbetrag von 65,00 EUR
 - einen Hol- und Bring-Service, bei welchem der Käufer und die Begleitpersonen bis zur nächstgelegenen Anschlussmöglichkeit gebracht werden.

Soweit eine Mobilitätsleistung außerhalb Deutschlands benötigt werden sollte, übernimmt der Mobile Service (Telefon: +49 89 14 379 479) zudem die Organisation vor Ort. Die anfallenden Kosten werden dem Käufer erstattet.

6. Dem Eigentümer steht im Fall von Durchrostung innerhalb von 12 Jahren nach Beginn des Qualitätszeitraums ein Anspruch auf Nachbesserung zu.
7. Die Leistungszusagen aus diesem Qualitätsbrief gelten ergänzend zu den Leistungszusagen nach den Verkaufsbedingungen für neue Fahrzeuge. Diese Leistungszusagen beinhalten insbesondere die kostenfreie Beseitigung technischer Mängel innerhalb des dreijährigen Qualitätszeitraums. Die Verkaufsbedingungen für neue Fahrzeuge bleiben im Übrigen unberührt.
8. Darüber hinaus gelten ergänzend die Leistungen aus dem Programm „Mobile Care“ im Pannenfall innerhalb eines Zeitraums von maximal 5 Jahren ab Erstzulassung.⁴
9. Durch Eigentumswechsel an dem Fahrzeug gehen die vorstehenden Ansprüche auf Mängelbeseitigung und Ersatzmobilität auf den neuen Eigentümer über.⁵

¹ d.h. Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien (inkl. Kanarische Inseln), Tschechien, Türkei, Ungarn und Zypern.

² BMW Vertragshändler, BMW Niederlassungen, BMW Service – Autorisierte Vertragswerkstätten.

³ Beim Kauf eines BMW Neufahrzeugs in Deutschland direkt von der BMW AG werden die Leistungszusagen von der BMW AG gewährt.

⁴ Die Leistungen aus Mobile Care gelten zunächst im Qualitätszeitraum für Erst- und Folgehalter. Bei regelmäßigem Ölservice bei einem vom Hersteller anerkannten Betrieb² wird der Leistungsanspruch auf maximal 5 Jahre erweitert.

⁵ Die vorstehenden Ansprüche stehen auch dann dem neuen Eigentümer zu, wenn das BMW Fahrzeug zuvor als Neufahrzeug auf die BMW AG selbst zugelassen war.